

## Stellungnahme(n) (Stand: 20.09.2019)

Sie betrachten: Airport City - West (06/011)  
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 20.08.2019 - 20.09.2019

Behörde:	<b>Stadt Düsseldorf: Amt 67</b>
Frist:	20.09.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ilona Hartung, am: 20.09.2019 , Aktenzeichen: 67/201.3 - Ha</p> <p>Bebauungsplan - Vorentwurf Nr. 06/011 - Airport City West - (Gebiet etwa südlich des Flughafens Düsseldorf, nördlich der Autobahn A44 sowie zwischen der Flughafenstraße und der Klaus-Bungert-Straße)</p> <p>Hier: Beteiligung dem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>-----</p> <p>Dem Stadtentwässerungsbetrieb -SEBD- wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4.2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt. Grundsätzlich bestehen seitens des SEBD keine Bedenken gegen das Verfahren.</p> <p>Das Plangebiet ist heute bereits überwiegend bebaut und an die private Trennkanalisation der Flughafen AG angeschlossen. Den Vorgaben des § 44 Absatz (1) LWG NW i. V. mit dem § 55 WHG Absatz (2) wird somit entsprochen.</p> <p>Östlich des Plangebietes befindet sich der rechtskräftige B-Plan Nr. 5382/029 „Airport City“. Die Entwässerung hier wurde seinerzeit im Trennsystem mit Anschluss an das Kanalnetz der Flughafen AG geplant. Im weiteren Verlauf erfolgt die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz. Beim damaligen Bau der Kanalisationsanlagen wurde der zweite Bauabschnitt (= aktuelles Plangebiet „Airport City West“) bereits hydraulisch berücksichtigt.</p> <p>Analog dazu soll die Entwässerung des aktuellen Plangebiets ebenfalls im Trennsystem erfolgen.</p> <p>Nach § 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 21.12.2011 ist das o.g. Plangebiet über die private Entwässerung des Flughafens im Trennsystem an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Im Rahmen der Benutzungspflicht ist sämtliches Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) des Plangebietes nach Aufgabe dieser Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuzuleiten.</p> <p>Hierfür ist gemäß § 6a der Abwassersatzung für jedes Baugrundstück zu gegebener Zeit, rechtzeitig vor der erstmaligen Einleitung von Abwasser, bzw. vor dem erstmaligen Anschluss an den öffentlichen Kanal unter Vorlage von prüffähigen Entwässerungszeichnungen ein Antrag zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beim Stadtentwässerungsbetrieb Abt. Grundstücksentwässerung, Amt 67/5.1, Tel. 89-22725; Fax 89-32725 zu stellen. Die jeweiligen Entwässerungsanträge sind vorab mit der technischen Abteilung des Flughafens Düsseldorf abzustimmen.</p> <p>Die Entwässerungsanlage ist unter Beachtung der einschlägigen EN- und DIN-Normen (insbesondere der DIN 1986-100), Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben.</p> <p>Falls die jeweilige Ableitung über ein fremdes Grundstück erfolgt, sind für das jeweilige Grundstück die Eigentums-, Unterhaltungs- und Nutzungsrechte durch eine Baulasteintragung und eine Grunddienstbarkeit gemäß § 3 (3) und § 6 (5) der Abwassersatzung rechtlich zu sichern.</p> <p>Das Abpumpen von Grund- und/oder Dränagewasser in die öffentliche Abwasseranlage ist aus betrieblichen Gründen gemäß § 7 (10) grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer muss den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften und des § 7 der Abwassersatzung entsprechen. Die Abwässer sind daher erforderlichenfalls entsprechend vorzubehandeln oder ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>

In die textliche Begründung zum Teil B Umweltbericht wurde bereits unter Punkt 4.6c) Klimaanpassung die folgende, hier nur nochmals aufgeführte Textpassage eingefügt:

Infolge des Klimawandels sind geänderte Bedingungen, insbesondere häufigere und länger andauernde Hitzeperioden mit höheren Temperaturen und häufigere und intensivere Starkregenereignisse zu berücksichtigen. Durch diese Klimaveränderungen werden insbesondere innerstädtische Gebiete mit hoher Bebauungsdichte und hohem Versiegelungsgrad zusätzlich durch Hitze und Starkregen belastet.

Im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse unterstützen Maßnahmen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention des Niederschlagswassers und ortsnahe Verdunstung (zum Beispiel Dachbegrünungen und Grünflächen mit Speicherpotenzial) die Klimaanpassung.

Als neuer Punkt 4.d) Urbane Sturzfluten sind folgende Hinweise zusätzlich aufzunehmen:

Bei Neubau- und Erschließungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten eine immer größere Rolle. Das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wurde im Dezember 2017 durch den Rat der Stadt beschlossen und veröffentlicht. Zu KAKDUS gehören entsprechende Kartenwerke. Eine dieser Karten gibt Hinweise zu Gefährdungen durch Sturzfluten. Für das vorliegende Plangebiet trifft eine solche Betroffenheit in geringem Maße zu. Es ist hier nicht auszuschließen, dass bei Extremregenereignissen hohe Wasserstände erreicht werden können, was bei der weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen ist.

Um die Entstehung und die Auswirkungen von Sturzfluten minimieren zu können, sind folgende Planungs-Kriterien zu berücksichtigen:

- Begrenzung der Versiegelung (z.B. Platzgestaltung durch Grünflächen, Ausbildung von Gründächern),
- Gestaltung von abflusssensiblen Gelände (z.B. Geländeneigung vom Gebäude weg, Ausbildung von Notwasserwegen, Bereitstellung von Retentionsräumen),
- Anpassung der Gebäudearchitektur (z.B. Gebäudeöffnungen, wie Zufahrten Tiefgarage, Eingänge, Bodenfenster, außerhalb von Geländesenken und von Geländeneigung abgewandt).

Daher sind bei der Planung insbesondere zu berücksichtigen:

- die topografischen Gegebenheiten und Abflüsse außerhalb des Plangebietes,
- mögliche Zuflüsse von angrenzenden Gebieten,
- Fließwege innerhalb des Plangebietes,
- natürliche Überflutungsgebiete,
- Festsetzung der Gelände- und Straßenausbauhöhen. Hierbei ist zu beachten, dass das Gelände im Plangebiet mindestens auf das Niveau der umliegenden Straßen angehoben werden soll.
- Im Einzelfall sollte geprüft werden, inwieweit überflutungsgefährdete Bereiche von Bebauungen freigehalten werden können.
- Die Gestaltung des Geländes sollte sich an den überflutungsgefährdeten Bereichen orientieren (z. B. Modellierung Spielplatzfläche im Geländetiefpunkt als multifunktionale Fläche).

Für besonders gefährdete Bereiche (insbesondere Türöffnungen und bodentiefe Fenster, Treppenabgänge in den Untergeschossen, Kellerfenster, Lichtschächte, Tiefgaragenzu- und -ausfahrten) sollten frühzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Ggf. muss das Gelände angehoben werden.

gez. I.Hartung

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-